



Vereinsatzung

Der Sportverein Enzklosterle e.V. hat folgende Satzung. Mit Wirksamwerden dieser Satzung wird die Satzung vom 01.08.1962, die Satzungsänderung vom 12.04.1972 und die Änderung vom 16.04.1983 sowie die Änderung vom 23.03.2002 unwirksam.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist „Sportverein Enzklosterle e.V.“, kurz SVE e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Calw (Nr. 210) eingetragen, hat seinen Sitz in 75337 Enzklosterle und ist Mitglied im WLSB.

Die Farben des Vereins sind rot/weiß und oder blau/weiß.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports, insbesondere des Ballsportes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen erwirkt.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes nach schriftlichem – oder in Ausnahme mündlichem – Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden.

Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, unter 14 Jahren als Kinder.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes und erkennt die Satzungen und Ordnungen des Vereins und seiner Dachverbände an.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann (für Kinder und Jugendliche durch einen Erziehungsberechtigten). Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden.
- c) wenn das Mitglied, trotz Mahnung, mit der Bezahlung von Beiträgen um mehr als 1 Jahr in Verzug gekommen ist.
- d) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder eines Dachverbandes.
- e) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des Dachverbandes grob herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen d) und e) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Er hat daraufhin ein Berufungsrecht von 14 Tagen auf die nächste Hauptversammlung, die den Beschluss bestätigen oder aufheben kann. Bis zur Rechtskraft des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung nicht in der Lage sind, können durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Bezahlung der Beiträge befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der erweiterte Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 8

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als € 750,-- die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen hat.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- b) dem Kassier,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Spielausschuss,
- e) dem Jugendleiter,
- f) dem Vertreter der Damenmannschaft,
- g) mindestens drei Beisitzern.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen ist. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Erlass einer Ehrungsordnung.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 11

Vorstandssitzung

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der gleichberechtigten Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zugeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht. Sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- a) das Interesse des Vereines es erfordert oder
- b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 14

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereines. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsaufhebung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Enzklösterle, die es unmittelbar und ausschließlich nur verwendet für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung.